

Unterlagen zum Antrag

Neben dem Antragsformular sowie einer Erklärung zum Einkommen und Vermögen werden folgende Nachweise benötigt:

- Kostenübernahmebescheid der Pflegekasse für die vollstationäre Unterbringung
- Nachweise zu sämtlichem Einkommen
- Kontoauszüge der letzten 3 Monate
- Nachweise zu sämtlichem Vermögen, z.B. Sparkontoauszüge, Depotauszüge
- Versicherungsnachweise, z.B. Lebensversicherung, Sterbegeld- oder Todesfallversicherung
- Bestattungsvorsorgevertrag
- Vollmacht/Betreuerausweis
- Falls Eigentum (Grundbesitz, Eigentumswohnung) vorhanden ist: Grundbuchauszug

Weitere Unterlagen werden je nach Einzelfall angefordert. Bei Ehepaaren sind Nachweise über das Einkommen und Vermögen beider Eheleute einzureichen.

Kontaktdaten

Bitte wenden Sie sich zur Antragstellung oder mit Fragen an das Team Hilfe zur Pflege.

Stadt Salzgitter

Fachdienst Soziales und Senioren

Team Hilfe zur Pflege

Telefon: 0 53 41 / 839-4448

E-Mail: hilfe.zur.pflege@stadt.salzgitter.de

Herausgeberin

Stadt Salzgitter
Fachdienst Soziales und Senioren
Joachim-Campe-Straße 6 – 8
38226 Salzgitter

Telefon: 0 53 41 / 839-0

E-Mail: hilfe.zur.pflege@stadt.salzgitter.de

Foto; panthermedia/Arne Traumann

Stand: 04/2024



Hilfe zur Pflege

Informationsbroschüre

Sozialhilfe für Personen im
Pflegeheim

Was ist Hilfe zur Pflege?

Im Rahmen der Hilfe zur Pflege unterstützt der städtische Fachdienst Soziales und Senioren pflegebedürftige Personen, die in einer vollstationären Pflegeeinrichtung leben, indem die mit der Pflege verbundenen Kosten ganz oder teilweise übernommen werden.

Bei der Hilfe zur Pflege handelt es sich um eine Sozialhilfeleistung, die vom Einkommen und Vermögen der antragstellenden Person (und ggf. des Ehegatten) abhängig ist.

Verfahren

Beabsichtigen Sie, in eine Pflegeeinrichtung zu ziehen, beantragen Sie bitte vor Ihrem Einzug Leistungen der vollstationären Pflege bei Ihrer Pflegekasse. Je nach Pflegegrad übernimmt die Pflegekasse monatlich einen gesetzlich festgelegten Betrag sowie einen Pflegekassenzuschlag, der von der Dauer des Aufenthalts in der Einrichtung abhängig ist.

Wichtig: Der Pflegegrad wird durch die Pflegekasse festgestellt. Um Hilfe zur Pflege zu erhalten, müssen Sie mindestens in den Pflegegrad 2 eingestuft sein.

Sofern Sie nicht in der Lage sind, den Eigenanteil der Einrichtung aus Ihrem eigenen Einkommen und/oder Vermögen zu zahlen, können Sie einen Antrag auf Hilfe zur Pflege stellen.

Wichtig: Der Antrag auf Hilfe zur Pflege ist **unverzüglich** nach Bekanntwerden der Notlage zu stellen. Hierzu reicht zunächst auch eine formlose Mitteilung. Eine rückwirkende Bewilligung ist nicht möglich!

Die Stadt Salzburg ist zuständig für die Hilfe zur Pflege, wenn Sie vor der Heimaufnahme in Salzburg gewohnt haben. Dies gilt auch, wenn Sie in eine Pflegeeinrichtung ziehen, die nicht in Salzburg ist.

Einsatz von Einkommen und Vermögen

Bei alleinstehenden Personen ist das gesamte Einkommen einzusetzen.

Bei Eheleuten/eheähnlichen Gemeinschaften wird aus dem Einkommen beider Partner ein sogenannter Kostenbeitrag (Eigenanteil) berechnet.

Vorhandenes Vermögen ist vor der Inanspruchnahme von Sozialhilfe zu verwerten. Das Schonvermögen liegt derzeit bei 10.000 € für eine Einzelperson bzw. 20.000 € für Ehepaare. Dieser Betrag muss nicht eingesetzt werden.

Grundsätzlich sind bei der Antragstellung **alle** Vermögenswerte anzugeben, z.B. Spargbücher, Wertpapiere, Lebensversicherungen, Sterbegeld/Todesfallversicherungen.

Welche Leistungen werden gezahlt?

Übernommen werden die nicht durch das Einkommen und Vermögen und die Leistungen der Pflegekasse gedeckten Kosten der Pflegeeinrichtung.

Außerdem wird ein monatlicher Barbetrag („Taschengeld“) für persönliche Bedürfnisse sowie eine monatliche Bekleidungs pauschale gezahlt.

Unterhaltspflicht von Angehörigen

Kinder sind ihren Eltern nur dann zum Unterhalt verpflichtet, wenn ihr Jahreseinkommen 100.000 € übersteigt.

Wenn Sie nicht sicher sind, ob Sie die Kosten des Pflegeheims selbst aufbringen können, lassen Sie sich möglichst vorab oder unmittelbar nach Heimaufnahme beraten. Im Beratungsgespräch können individuelle Fragen, die sich aus Ihrer persönlichen Situation ergeben, geklärt werden. Die Antragsunterlagen werden Ihnen dann bei Bedarf per Post zugeschickt.

